

Landgericht Frankfurt am Main

Az. 2-03 S 11/12

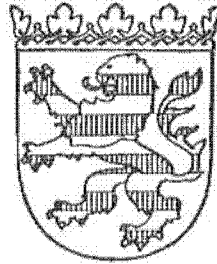
32 C 1286/12 (48)

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll verkündet am 5.9.13

Wagner, JFA'e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Beklagter und Berufungskläger -

(Prozessbevollm.:)

gegen

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

(Prozessbevollmächtigter:)

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,
Richterin am Landgericht Holuschek
und Richterin am Landgericht Butscher

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.6.2013 für R e c h t erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 27.8.2012 verkündete Urteil des
Amtsgerichts Frankfurt am Main – 32 C 1286/12 (48) – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Von der Darstellung des Sachverhalts wird gemäß §§ 540 II, 313 a I 1 ZPO
abgesehen.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Kammer folgt insoweit den Erwägungen des Amtsgerichts und verweist zur
Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Gründe der
angefochtenen Entscheidung. Die in der Berufung vorgebrachten Argumente
rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

Der Schadensersatzanspruch ist gemäß § 97 II 1 UrhG begründet. Aufgrund der
von der Rechtsprechung anerkannten GEMA-Vermutung ist von der tatsächlichen
Vermutung auszugehen, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist.

Die von der Rechtsprechung anerkannte GEMA-Vermutung besagt, dass zugunsten der GEMA angesichts ihres umfassenden In- und Auslandsrepertoires eine tatsächliche Vermutung ihrer Wahrnehmungsbefugnis für die Aufführungsrechte an in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik und für die sogenannten mechanischen Rechte besteht. Die Vermutung erstreckt sich weiter darauf, dass diese Werke auch urheberrechtlich geschützt sind. Darüber hinaus besteht nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung auch dafür, dass bei Verwendung von Unterhaltungsmusik in den von der Klägerin wahrgenommenen Bestand eingegriffen wird (BGH GRUR 1986, 66 juris Rn. 17 – GEMA-Vermutung II). Es ist daher Sache des Beklagten, die tatsächliche Vermutung, dass bei der Verwendung von Unterhaltungsmusik auch in den von der Klägerin wahrgenommenen Bestand eingegriffen werde, zu entkräften (BGH, a. a. O., Rn. 24). In der Regel muss für jedes Musikstück dargelegt und unter Beweis gestellt werden, welcher Komponist und gegebenenfalls auch Texter, Bearbeiter und Verleger Urheber des Titels sind. Die Vermutung kann nur dann als entkräftet angesehen werden, wenn der Beklagte dargelegt hat, dass diese Komponisten nicht von der Klägerin vertreten werden bzw. es sich um banale Musikvertonungen handelt, die nicht schutzfähig sind (vgl. BGH, a. a. O., Rn. 25).

Diesen Anforderungen hat der Beklagte nicht in ausreichendem Maße entsprochen.

So hat der Beklagte bereits widersprüchliche Angaben zum Komponisten des streitgegenständlichen Stücks gemacht. Zunächst wurde als Komponist „texas, radio“, später „texasradiofish“ benannt. Dieser Angabe lässt sich auch nicht entnehmen, ob es sich um eine oder mehrere – natürliche – Personen handelt, die hinter der Bezeichnung stehen. Diese Unklarheit wird auch durch die in der Eingabe der Band texasradio bei dem Beklagten – wie aus Bl. 55 f. d. A. ersichtlich – belegt. Dort versichert nämlich die Band texasradiofish, dass der Titel „Dragonfly“ von den Mitgliedern der Band selbst komponiert worden sei, ebenso wie die Rechteeinräumung im Namen mehrerer Personen („Hereby we authorize“) erfolgt. Dies steht allerdings im Widerspruch zum Vortrag des Beklagten, wonach es sich bei „texasradiofish“ um ein in Texas, der Heimat des

Urhebers des Musikstücks, eingetragenes Pseudonym handele. Denn insoweit trägt der Beklagte wohl vor, dass das Stück nur von einer Person alleine komponiert worden sei. Zudem hat die Klägerin bestritten, dass es sich bei Texasradiofish um ein Pseudonym des Urhebers handele, das ein in Texas eingetragener und registrierter Name sei und dieser tatsächlich in Texas registriert sei. Einen Nachweis hierfür hat der Beklagte allerdings nicht erbracht; insoweit fehlt es auch an einem Beweisangebot.

Somit ist festzuhalten, dass der Beklagte seiner Darlegungslast hinsichtlich der Urheberschaft des Titels „Dragonfly“ nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Damit kann auch nicht zugunsten des Beklagten davon ausgegangen werden, dass der Urheber entschieden hat, das Werk unter einer CC-BY-Lizenz zu veröffentlichen.

Der Annahme der gesetzlichen Vermutung der Urheberschaft von Texasradiofish gemäß § 10 I UrhG wegen Veröffentlichung des Titels erstmals auf dem streitbefangenen Sampler des Beklagten gegenüber der Klägerin stehen die gleichen Erwägungen wie oben entgegen. Der Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt und bewiesen, dass „texasradiofish“ eine natürliche Person bezeichnet, die unter einem eingetragenen und registrierten Namen handelt. Dies unterfällt auch nicht der Vermutungswirkung des § 10 I UrhG.

Entgegen den Ausführungen des Beklagten geht es daher im vorliegenden Fall nicht darum, die Entscheidung eines Urhebers, in welcher Form er Lizenzen erteilt, zu umgehen oder um die Beurteilung der Zulässigkeit von Lizenzierungssystemen.

Die GEMA-Vermutung hat auch heute noch Bestand, auch wenn - wie der Beklagte vorträgt - mittlerweile in großem Umfang Titel unter einer CC-Lizenz veröffentlicht werden. Nur aufgrund dieser Vermutung kann die GEMA die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Die weiteren Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs sind erfüllt; wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist jedenfalls von fahrlässigem Handeln

auszugehen. Aufgrund der widersprüchlichen Angaben durfte der Beklagte sich nicht auf die Angaben der Anmeldung auf seiner Internetseite verlassen.

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs sowie der Nebenforderungen stehen zwischen den Parteien nicht im Streit.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 I, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 II ZPO) sind nicht erfüllt.

Dr. Kurth

Holushek

Butscher

